

# GRUR Jahrestagung

Hamburg, 27. bis 30. September 2017

## Neuere Entwicklungen im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734 - Bodendübel

Produkt der Klägerin



BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734 - Bodendübel

Dreidimensionale Unionsmarke der Klägerin



BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734 - Bodendübel

Produkt der Klägerin



BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734 - Bodendübel

*Artikel 7*

**Absolute Eintragungshindernisse**

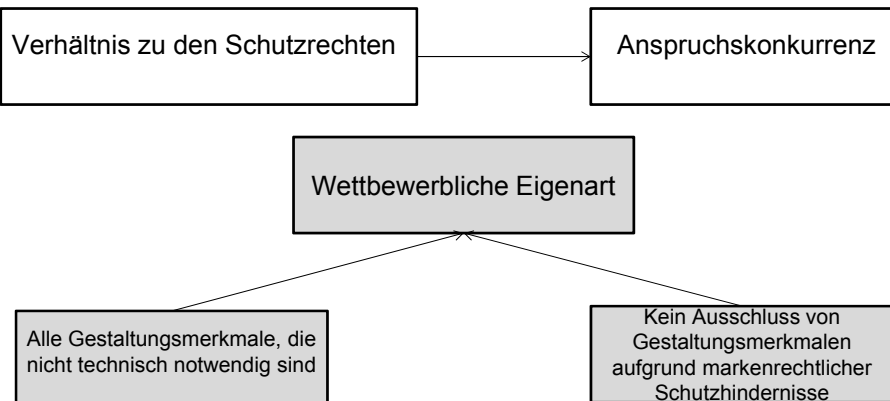
(1) Von der Eintragung ausgeschlossen sind

a) ...

e) Zeichen, die ausschließlich bestehen aus

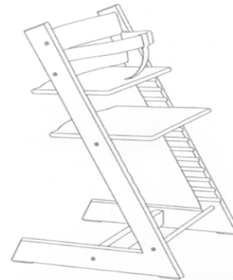
- i) der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal, die bzw. das durch die Art der Ware selbst bedingt ist;
- ii) der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal der Ware, die bzw. das zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist;
- iii) der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal, die bzw. das der Ware einen wesentlichen Wert verleiht;

BGH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734 - Bodendübel



Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 7 Abs. 1 Buchst. e UMV  
und des Art. 4 Abs. 1 Buchst. e MarkenRL in der Rechtsprechung des  
EuGH

EuGH, GRUR 2014, 1097 – Hauck/Stokke



Rn. 25

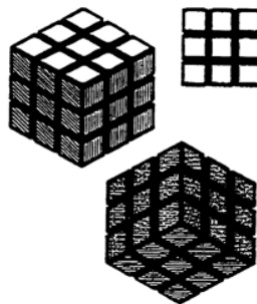
Vielmehr ist bei der Anwendung des Eintragungshindernisses in Art. 3 Absatz 1 Buchst. e erster Gedankenstrich MarkenRL zu berücksichtigen, dass der Begriff „Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist“ dazu führt, dass Formen, deren wesentliche Eigenschaften der oder den gattungstypischen Funktion(en) dieser Ware innewohnen, grundsätzlich ebenfalls von der Eintragung ausgeschlossen werden müssen.

Rn. 35

In dieser Hinsicht können, wie der Generalanwalt in Nr. 93 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, andere Beurteilungskriterien berücksichtigt werden, wie die Art der in Rede stehenden Warenkategorie, der künstlerische Wert der fraglichen Form, ihre Andersartigkeit im Vergleich zu anderen auf dem jeweiligen Markt allgemein genutzten Formen, ein bedeutender Preisunterschied gegenüber ähnlichen Produkten oder die Ausarbeitung einer Vermarktungsstrategie, die hauptsächlich die ästhetischen Eigenschaften der jeweiligen Ware herausstreicht.

Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 7 Abs. 1 Buchst. e UMV und  
des Art. 4 Abs. 1 Buchst. e MarkenRL in der Rechtsprechung des EuGH

Dreidimensionale Unionsmarke:



[46] Um die Funktionalität eines Zeichens iSv Art. 7 Abs. 1 Buchst. e ii VO Nr. 40/94 zu prüfen, der lediglich aus der Form der konkreten Ware bestehende Zeichen betrifft, müssen nämlich die wesentlichen Merkmale einer Form im Hinblick auf die technische Funktion der betreffenden konkreten Ware beurteilt werden.

[47] Da unbestritten ist, dass das fragliche Zeichen aus der Form einer konkreten Ware und nicht aus einer abstrakten Form besteht, hätte das Gericht somit die technische Funktion der betreffenden konkreten Ware, dh, eines dreidimensionalen Puzzles, bestimmen und diese bei der Beurteilung der Funktionalität der wesentlichen Merkmale dieses Zeichens berücksichtigen müssen.

## Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz und unionsrechtlich harmonisiertes Lauterkeitsrecht

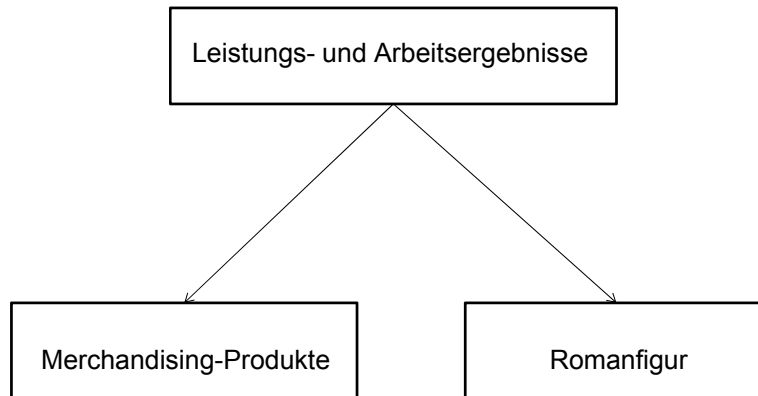
- Vorrang der vergleichenden Werbung (BGH, GRUR 2011, 79 Rn. 33 – Markenheftchen I).
- § 4 Nr. 3 UWG schützt ausschließlich Herstellerinteressen und Interessen der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb und fällt nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie (BGH, GRUR 2016, 730 Rn. 21 – Herrnhuter Stern).
- Anspruchsnormenkonkurrenz

BGH, Urteil vom 19. November 2015 – ZR 149/14, GRUR 2016, 725 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm II

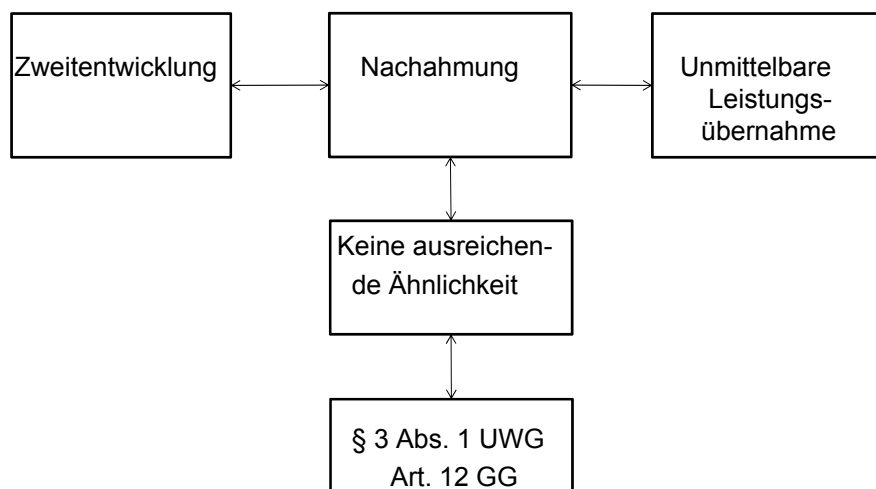
Werbung der Beklagten:



BGH, Urteil vom 19. November 2015 – ZR 149/14, GRUR 2016, 725 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm II



BGH, Urteil vom 19. November 2015 – ZR 149/14, GRUR 2016, 725 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm II



BGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – I ZR 58/14, GRUR 2017, 79 -  
Segmentstruktur

Die Klägerin befasst sich mit der Erhebung und Aufbereitung von Daten des pharmazeutischen Marktes und vertreibt die regionalen Marktberichte "RPM 1860" und "RPM 3000" (RPM = regionaler pharmazeutischer Markt) an die pharmazeutische Industrie. Die Marktberichte enthalten unter anderem die Umsatz- und Absatzentwicklungen der in Deutschland vertriebenen Medikamente und dienen der pharmazeutischen Industrie vornehmlich zur Steuerung und Organisation ihres Außendienstes. Die den Berichten zugrundeliegenden Umsatz- und Absatzzahlen erhält die Klägerin von den Apothekengroßhändlern aufgrund vertraglicher Vereinbarung.

Die in den Bezeichnungen der regionalen Marktberichte "RPM 1860" und "RPM 3000" jeweils enthaltene Zahl steht für die Anzahl der geographischen Zonen, in die das Gebiet Deutschlands eingeteilt worden ist. Bei der Erstellung der Marktberichte müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen die Angaben von mindestens drei Apotheken zusammengefasst werden. Um dennoch möglichst präzise und differenzierte Zahlen zu erhalten, hat die Klägerin die Daten für begrenzte geographische Einheiten (Segmente) zusammengefasst.

OLG Frankfurt, GRUR 2014, 991

- Ansprüche aufgrund wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes wegen Behinderung
- Zeitliche Beschränkung auf 10 Jahre

BGH, GRUR 2007, 795 Rn. 51 – Handtaschen; GRUR 2008, 1115 Rn. 32 – ICON; GRUR 2013, 1213 Rn. 63 – SUMO

Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz aufgrund Behinderung

BGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – I ZR 58/14, GRUR 2017, 79 -  
Segmentstruktur

Die Maßstäbe einer unlauteren Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers unter dem Gesichtspunkt der Behinderung ergeben sich nicht aus § 4 Nr. 3 UWG und § 4 Nr. 9 UWG aF, sondern aus § 4 Nr. 4 UWG und § 4 Nr. 10 UWG aF.

BGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – I ZR 58/14, GRUR 2017, 79 -  
Segmentstruktur

Solange die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Erzeugnisses fortbesteht und die besonderen unlauterkeitsbegründenden Umstände nicht weggefallen sind, kommt eine zeitliche Begrenzung des wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes nicht in Betracht.



BGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – I ZR 58/14, GRUR 2017, 79 -  
Segmentstruktur

Für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gegen Nachahmungen eines wettbewerbsrechtlich eigenartigen Produkts ist stets ein unlauteres Verhalten des Mitbewerbers gemäß § 4 Nr. 3 UWG und § 4 Nr. 9 UWG aF oder § 4 Nr. 4 UWG und § 4 Nr. 10 UWG aF erforderlich.